



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Antrag an die ZdK-Vollversammlung am 22. und 23.11.2024

Ergänzung Artikel 3, Absatz 3 Grundgesetz

Niemand darf aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität benachteiligt werden

Antragssteller*innen:

Lucia Lagoda (Sprecherin des Sachbereichs 5), Dr. Andreas Heek (Forum katholischer Männer, FkM), Stephan Buttgereit (FkM), Lena Bloemacher (BDKJ), Martin Buhl, Ulrike Göken-Huisman (kfd), Dr. Barbara Hendricks, Daniela Hottenbacher (BDKJ), Wolfgang Klose (Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin), Prof. Dr. Julia Knop, Gerold König (pax christi), Florian Leimann (SKM), Pfarrer Dr. Matthias Leineweber, Dr. Claudia Lücking-Michel, Annkathrin Meyer (BDKJ), Prof. Dr. Anja Middelbeck-Varwick, Johannes Norpoth, Pfarrer Dr. Stefan Ottersbach (BDKJ), Gregor Podschun (BDKJ), Andrea Redding (IN VIA), Dr. Dorothea Reiningger (Netzwerk Diakonat der Frau), Prof. Dr. Dorothea Sattler, Dr. Olaf Tyllak, Marie von Manteuffel, Monika von Palubicki (kfd), Yvonne Willicks, Prof. Dr. Agnes Wuckelt (kfd)

Antragstext

Niemand darf aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität benachteiligt werden. Der Bundestag wird aufgefordert, die entsprechende Ergänzung in Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes vorzunehmen und damit die Rechte von LSBTIQ+-Personen zu stärken und den Schutz vor Diskriminierung zu erhöhen.

Begründung

Mit diesem Beschluss leistet das ZdK einen konkreten Beitrag zu einem im Grundgesetz garantierten Schutz von Minderheiten, ein Testfall der Demokratie und aus dem Selbstverständnis von Christ*innen unbedingter Bestandteil der unveräußerlichen Menschenwürde ist. Queere Menschen erfahren gerade in aktueller Zeit Diffamierung und Hetze bis hin zu persönlichen Angriffen und Gewalt, und das nicht allein von rechtsextremen Kräften. Ihre Rechte und ihr Schutz müssen uns besonders am Herzen liegen.

- Im Absatz 3 des Artikels 3 des Grundgesetzes (GG) werden mit Blick auf die deutsche Geschichte vor allem diejenigen Personengruppen geschützt, die im Nationalsozialismus verfolgt wurden. Das war eine wesentliche Begründung für die letzte Ergänzung des Artikels 3 in Abs. 3, Satz 2 GG im Jahr 1994 um Menschen mit Behinderung. Dass dies für die Gruppe der Menschen, die auf Grund ihrer sexuellen



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Orientierung und geschlechtlichen Identität verfolgt wurden, bislang nicht gilt, ist diskriminierend.

- Schwerwiegend kommt hinzu, dass ein wesentlicher Grund für diese Nichtberücksichtigung darin liegt, dass bei Inkrafttreten des GG männliche Homosexualität noch unter Strafe stand. Die Existenz und Geschichte des § 175 selbst belegen deutlich, dass der Artikel 3 eben keinen ausreichenden Schutz für queere Menschen bedeutet hat. Dabei bleibt es ein großes Versäumnis, dass mit der Streichung des § 175 im StGB im Jahr 1994 nicht auch explizit das GG dahingehend ergänzt wurde, dass niemand auf Grund seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden darf.
- Nun ist im Absatz 3 des Artikels 3 GG bereits festgelegt, dass niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Damit sind aber nicht die Geschlechter jenseits und zwischen Mann und Frau mitgemeint, sondern genau diese beiden: Männer und Frauen. Andere geschlechtliche Identitäten waren bei Abfassung des GG nicht im Blick. Davon zeugt auch das vielfach von den Betroffenen als diskriminierend erlebte Transsexuellengesetz, das erst zum 1. November 2024 vom [Selbstbestimmungsgesetz](#) endgültig abgelöst wurde.
- Um die rechtlichen Errungenschaften für die Gleichstellung queerer Menschen der letzten Jahre wie die „Ehe für alle“ (2017)¹ und das Selbstbestimmungsgesetz (2024) zukünftig abzusichern, ist ein zusätzlicher Schutz durch das GG sinnvoll, wenn nicht gar notwendig. Parteien des rechtsextremen Spektrums haben bereits angekündigt, dass sie im Falle einer Regierungsbeteiligung diese Gesetze wieder ändern möchten; beim Selbstbestimmungsgesetz gilt das auch für linksnationalistische und populistische Kräfte. Mit der Einbeziehung von LSBTIQ+-Personen im GG wäre eine Änderung dieser Gesetze erheblich schwerer.
- Da das ZdK bereits positive Stellungnahmen zu den genannten Gesetzesänderungen verfasst und auch die Abschaffung des [§ 175 StGB](#) 30 Jahre nach seiner Abschaffung ausdrücklich [befürwortet](#) hat, ist der Einsatz für einen besonderen Schutz der LSBTIQ+-Personen durch das GG für das ZdK nun ein weiterer, folgerichtiger Schritt.
- Ein Beschluss gerade jetzt wäre wichtig, weil sich das Zeitfenster für eine Ergänzung des Artikels 3 GG vermutlich bis zur nächsten Bundestagswahl schließt. Eine erforderliche Zweidrittel-Mehrheit zur Änderung des Grundgesetzes im Bundestag ist aber nur möglich, wenn weitere Abgeordnete anderer Parteien, außer denen der derzeitigen regierungstragenden Fraktionen, für das Anliegen gewonnen werden können. Gäbe es ein starkes Zeichen aus dem ZdK, wäre dies für christliche Abgeordnete anderer Parteien möglicherweise ein wichtiges Signal, sich einer Ergänzungsinitiative anzuschließen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

- Zum Tag der Menschenrechte am 10.12.2024 wäre es – gegebenenfalls in einem größeren Bündnis wie der Initiative „[Grundgesetz für alle](#)“ – dem ZdK möglich, öffentlichkeitswirksam dafür einzutreten, dass das Anliegen noch in dieser Legislatur zum Erfolg geführt werden kann.

Anlage:

Artikel 3 Grundgesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.